

99073001022000, 99073001022000

Kirchenaustritt Bescheinigung

Heruntergeladen am 27.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/121366674/L100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99073001022000, 99073001022000
Leistungsbezeichnung I	Kirchenaustritt Bescheinigung
Leistungsbezeichnung II	Bescheinigung Ihres Kirchenausritts
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Nordrhein-Westfalen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Austrittsbestätigung, Kündigung Religionsmitgliedschaft, Austrittsbescheinigung, Kirchenaustritt, Kündigung Kirchenmitgliedschaft, Austrittsbeleg
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Kirche (073)
Verrichtungskennung	Bescheinigung (022)
SDG-Informationsbereich	Besteuerung in einem anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Urkunden und Bescheinigungen (1070200)
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	07.09.2021
Fachlich freigegeben durch	Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen
Handlungsgrundlage	§ 5 Abs. 1 Kirchnaustrittsgesetz NRW (KiAustrG) § 124 Satz 2 Justizgesetz NRW (JustG NRW) i. V. m. Nummer 5 der Anlage 2 zu § 124 § 3 Kirchensteuergesetz NRW (KiStG) https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&gl_d_nr=2&ugl_nr=2220&bes_id=4353&menu=0&sg=0&aufgehoben=N&keyword=Kirchnaustrittsgesetz#det0 https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=100000000000000000673#ANLAGEN https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&gl_d_nr=6&ugl_nr=610&bes_id=3550&menu=0&sg=0&aufgehoben=N&keyword=Kirchnaustrittsgesetz#det0 https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&gl_d_nr=2&ugl_nr=2220&bes_id=4353&menu=0&sg=0&aufgehoben=N&keyword=Kirchnaustrittsgesetz#det0 https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=100000000000000000673#ANLAGEN https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&gl_d_nr=6&ugl_nr=610&bes_id=3550&menu=0&sg=0&aufgehoben=N&keyword=Kirchnaustrittsgesetz#det0
Teaser	Wenn Sie aus einer Kirche oder sonstigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft des öffentlichen Rechts austreten, erhalten Sie hierüber eine Bescheinigung durch das zuständige Amtsgericht.
Volltext	Den Austritt aus einer Kirche oder sonstigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft des öffentlichen Rechts erklären Sie gegenüber dem Amtsgericht, in dessen Bezirk Sie Ihren Wohnsitz haben. Sie können die Erklärung gegenüber dem Amtsgericht mündlich abgeben (Aufnahme durch den Urkundsbeamten des Amtsgerichts) oder Ihren Austritt durch einen Notar beglaubigen lassen und dem Amtsgericht schriftlich übersenden (zu den Einzelheiten vgl. die Hinweise im Text Kirchnaustritt).

Modul

Sachverhalt

Sie erhalten nach Abgabe der Erklärung unverzüglich eine Bescheinigung über Ihren Austritt für Ihre Unterlagen. In der Bescheinigung wird auch angegeben, wann Ihre Erklärung wirksam geworden ist.

Mit der wirksamen Austrittserklärung entfallen für den Bereich des staatlichen Rechts alle Rechte und Pflichten, die auf Ihrer persönlichen Zugehörigkeit zur Kirche, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft beruhen. Die Kirchensteuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Erklärung des Kirchenaustritts wirksam geworden ist.

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang: Für den Wegfall der Rechte und Pflichten (insbesondere der Kirchensteuerpflicht) kommt es nur auf den Zeitpunkt der Wirksamkeit Ihrer Erklärung an, nicht auf die Ausstellung der Bescheinigung. Die Bescheinigung dient nur dazu, Ihren Austritt zu belegen.

Erforderliche Unterlagen

Für die Austrittsbescheinigung müssen Sie keine weiteren Unterlagen vorlegen.

Für die Austrittserklärung ist ein gültiger Personalausweis vorzulegen (zu Einzelheiten vgl. die Hinweise im Text Kirchenaustritt).

Voraussetzungen

- Sie müssen den Austritt gegenüber dem Amtsgericht mündlich oder schriftlich durch notarielle Beglaubigung erklären (zu den Einzelheiten vgl. die Hinweise im Text Kirchenaustritt).
- Sie müssen die erforderlichen Angaben zur Person machen (Familiename, Vorname, Geburtsdatum und -tag, Wohnung, Familienstand). Die Kirche oder sonstige Religions- und Weltanschauungsgemeinschaft, aus der Sie austreten wollen, muss genau bezeichnet werden.
- Sie müssen die Gebühr bezahlt haben.
- Nach mündlicher oder schriftlicher Abgabe der Austrittserklärung ist Ihnen durch das Amtsgericht unverzüglich eine Austrittsbescheinigung zu erteilen.

Kosten

Für die Bescheinigung selbst fallen keine Gebühren an. Für den Kirchenaustritt beträgt die Gebühr 30,00 EUR.

Modul	Sachverhalt
	Im Fall der notariellen Beglaubigung der Austrittserklärung (schriftliche Austrittserklärung) können für die Notarin oder den Notar weitere Gebühren anfallen.
Verfahrensablauf	• Sie erklären den Kirchenaustritt bei dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Amtsgericht (zu Einzelheiten vgl. die Hinweise im Text Kirchenaustritt). • Das Amtsgericht erteilt Ihnen unverzüglich nach Ihrer wirksamen Austrittserklärung eine Bescheinigung.
Bearbeitungsdauer	Das Amtsgericht hat Ihnen die Bescheidung unverzüglich nach Abgabe Ihrer Austrittserklärung zu erteilen. Bei einer mündlichen Austrittserklärung gegenüber dem Amtsgericht ist eine Terminvereinbarung erforderlich. Hierfür steht Ihnen die Online-Terminbuchung der NRW-Justiz zur Verfügung (siehe Link unten). An einigen Amtsgerichten ist gegebenenfalls auch eine telefonische Terminvereinbarung möglich. Bitte beachten Sie, dass es bei hoher Nachfrage zu Wartezeiten bei der Terminvergabe kommen kann. Weitere Hinweise zur Terminvergabe finden Sie auf der Homepage des für Sie zuständigen Amtsgerichts. Bei weiteren Fragen zur Terminvergabe können Sie sich telefonisch an Ihr Amtsgericht wenden.
Frist	Die Bescheinigung ist unverzüglich nach Abgabe Ihrer Austrittserklärung zu erteilen
weiterführende Informationen	- Über die Adressdatenbank können Sie das örtlich zuständige Amtsgericht ermitteln: https://www.justizadressen.nrw.de - Online-Termine können Sie unter folgendem Link buchen: https://justiztermine.nrw.de/ - Informationen zur elektronischen Kostenmarke erhalten Sie unter: https://www.justiz.nrw/JM/doorpage_online_verfahren_projekte/projekte_fuer_partner_der_justiz/elektronische_kostenmarke/index.php - Im Justizportal des Bundes und der Länder können Sie eine elektronische Kostenmarke erwerben: https://justiz.de/kostenmarke/index.php - Allgemeine Informationen zum Kirchenaustritt können Sie auf der Seite des Ministeriums der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen abrufen: https://www.justiz.nrw.de/BS/recht_a_z/K/Kirchenaustri

Modul	Sachverhalt
	tt/index.php - Weiterführende Informationen können Sie auch auf der Internetseite Ihres Amtsgerichts finden. Hierzu müssen Sie im Suchfeld Kirchenaustritt eingeben.
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	Bescheinigung des Austritts aus einer Kirche oder sonstigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft des öffentlichen Rechts durch das zuständige Amtsgericht.
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	keine
Ursprungsportal	Certificate of leaving the church, Kirchenaustritt Bescheinigung